



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. November 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0151(COD)

14325/19
ADD 1

RECH 502
COMPET 756
EDUC 458
CODEC 1679

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 14023/1/19
Nr. Komm.dok.: 11228/19+ADD1

Betr.: Verordnung über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT)
Partielle allgemeine Ausrichtung
Erklärung der österreichischen Delegation und Erklärung der bulgarischen, der ungarischen, der litauischen und der polnischen Delegation

Die Delegationen erhalten in der Anlage die oben genannten Erklärungen, die dem Protokoll über die Ratstagung beigelegt werden.

Rat (Wettbewerbsfähigkeit), 29. November 2019

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT), partielle allgemeine Ausrichtung

Erklärung der österreichischen Delegation

Österreich begrüßt die Einigung über die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Technologieinstitut (EIT). Jedoch möchte Österreich, auch im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen über die Strategische Innovationsagenda (SIA) für das EIT, seine Auslegung zweier wichtiger Aspekte dieser Verordnung hervorheben:

Nach Artikel 6 Buchstabe b soll das EIT für Offenheit gegenüber potenziellen neuen Partnerorganisationen sorgen, diese sensibilisieren und auch über das regionale Innovationsschema (RIS) für die Teilnahme an den unionsweiten Tätigkeiten des EIT gewinnen. Für Österreich ist es wichtig zu betonen, dass „unionsweit“ in diesem Zusammenhang bedeutet, dass alle Regionen, in denen die Teilnahme an EIT-Tätigkeiten gering ist, im Hinblick auf die Unterstützung aus dem RIS gleich behandelt werden.

In Artikel 4a Absatz 5 des Beschlusses über das spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa (in der Fassung der partiellen allgemeinen Ausrichtung vom 15. April 2019) heißt es, dass der strategische Planungsprozess durch einen strategischen Koordinierungsprozess für Europäische Partnerschaften ergänzt wird, und nach Artikel 8 der Verordnung über Horizont Europa (in der Fassung des am 27. März 2019 erzielten übereinstimmenden Verständnisses) handelt es sich bei den EIT-KICs um Europäische Partnerschaften. Dies bedeutet, dass der strategische Koordinierungsprozess auch die EIT-KICs einbeziehen muss. Österreich legt daher Artikel 4 Absatz 2 der EIT-Verordnung so aus, dass die Bezugnahme auf den strategischen Planungsprozess auch den strategischen Koordinierungsprozess für Europäische Partnerschaften umfasst und dass die SIA für das EIT daher dem strategischen Koordinierungsprozess Rechnung tragen muss.

**Erklärung der bulgarischen, der ungarischen, der litauischen und der polnischen Delegation
zum RIS-Schema des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts für die Tagung des
Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 29. November 2019**

Wir begrüßen den Vorschlag zum Europäischen Innovations- und Technologieinstitut (EIT), der mittels Einbeziehung des Wissensdreiecks einen Beitrag zum Erreichen der Ziele von Horizont Europa leisten wird.

Wir erkennen die bei den Verhandlungen über das EIT-Gesetzgebungspaket erzielten Fortschritte und insbesondere die Bemühungen um mehr Offenheit und Transparenz des EIT an.

Dennoch sind wir besorgt über den erweiterten Anwendungsbereich der Begriffsbestimmung für das regionale Innovationsschema (RIS). Im aktuellen Vorschlag wird auf in Frage kommende Länder Bezug genommen; allerdings fehlt ein Hinweis auf ihre Innovationsleistung. Darüber hinaus verhindert die geplante Mittelausstattung für das RIS-Schema mit einem Anteil von 10-12 % der Gesamtmittel für EIT-KICs die Ausweitung des RIS-Anwendungsbereichs.

Wir betonen, dass ein Schwerpunkt **auf Regionen in den Ländern, die in geringem oder moderatem Umfang innovativ sind, eine Voraussetzung für die Wirksamkeit des RIS ist**. Die Innovationskapazität von Regionen außerhalb dieser Länder sollte durch andere Maßnahmen gefördert werden, die in der Strategischen Innovationsagenda des EIT (SIA) entwickelt werden könnten.

Da die Rechtsakte des EIT-Gesetzgebungspakets eng miteinander verwoben sind, behalten wir uns das Recht vor, auf die Verhandlungen über die Verordnung zurückzukommen, sollte die Entwicklung der SIA die in dem Fortschrittsbericht dargelegte Ausrichtung nicht widerspiegeln.

Wir ersuchen den Vorsitz, die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament, sich mit dieser Frage zu befassen.